

Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis

Aufgrund der §§ 62, 47, 49 KrWG¹, § 35 Abs. 1 und 2 LAbfG NRW² in Verbindung mit §§ 12, 20 OBG NRW³ sowie § 35 VwVfG NRW⁴ erlasse ich als zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung.

I. Adressat der Verfügung

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle** Abfallerzeuger und -besitzer, die im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises mindestens eine der nachfolgend benannten Maßnahmen beabsichtigen durchzuführen.

Abfallerzeuger im Sinne des § 3 Abs. 8 KrWG und dieser Allgemeinverfügung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger). Dies sind beispielweise Bauherren von Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen, beauftragte Firmen u. a.

Besitzer von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 9 KrWG und dieser Allgemeinverfügung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Dies sind zum Beispiel Bauherren von Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen, beauftragte Firmen, Grundstückseigentümer, Pächter u. a.

¹ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012, Bundesgesetzblatt 2012, Teil I, Seite 212, BGBl. I S. 212 in der zurzeit gültigen Fassung.

² Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NRW -) vom 21. Juni 1988, Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1988, Seite 250, GV. NW. S. 250 in der zurzeit gültigen Fassung.

³ Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - vom 13. Mai 1980, Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1980, Seite 528, GV. NW. 1980 S. 528 in der zurzeit gültigen Fassung.

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Neufassung vom 12.11.1999, Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 438 (GV. NRW. S. 438) in der zurzeit gültigen Fassung.

Maßnahmengruppe A

- Abbruchmaßnahmen von industriell, produktionstechnisch oder militärisch vorgeutzten baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW⁵ sowie von baulichen Anlagen, bei welchen eine gewerbliche Nutzung von umweltgefährdenden Stoffen stattgefunden hat.
- Baumaßnahmen (z.B. Neubau, Umbau, Sanierung) und Aushubarbeiten auf industriell, produktionstechnisch oder militärisch vorgeutzten Geländen sowie auf Geländen, auf welchen eine gewerbliche Nutzung von umweltgefährdenden Stoffen stattgefunden hat, bei denen Abbruchabfälle oder Bodenaushub anfallen.
- Abbruchmaßnahmen von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW mit einem umbauten Raum von insgesamt mehr als 5.000 m³.
- Baumaßnahmen (z.B. Neubau, Umbau, Sanierung) an baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW mit einem umbauten Raum von insgesamt mehr als 5.000 m³, bei denen gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 KrWG (z.B. Asbestzement, teerhaltige Dachpappen, Konstruktionshölzer usw.) anfallen.

Als industriell oder produktionstechnisch vorgeutzte bauliche Anlagen sowie bauliche Anlagen, bei welchen eine gewerbliche Nutzung von umweltgefährdenden Stoffen stattgefunden hat, gelten insbesondere bauliche Anlagen der folgenden Branchen:

- chemische Industrie
- Metallver- und -bearbeitung (inkl. Galvaniken)
- Herstellung von Elektrogeräten (einschl. Kabel u. Akkumulatoren)
- Kfz-Gewerbe (inkl. Waschplätze, Lackierbetriebe)
- chemische Reinigungen
- Gewinnung und Verarbeitung von mineralischen Stoffen
- Entsorgungsanlagen
- Energie- und Wasserversorgung
- Papierherstellung und -bearbeitung
- Textil- und Lederindustrie
- Laboratorien (auch Fotolabors)
- Tankstellen, Selbstverbraucheranlagen
- Holzverarbeitung (Imprägnierung)
- Druckereien
- Industrieschornsteine
- Lager und Abfüllanlagen von gefährlichen Stoffen

⁵ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2018, Seite 421, GV. NRW. 2018 S. 421

Maßnahmengruppe B

- Sämtliche Abbruchmaßnahmen mit insgesamt mehr als 300 m³ umbauten Raum, die nicht unter Ziffer I., Maßnahmengruppe A fallen.
- Abbruchmaßnahmen und sonstige Baumaßnahmen (z.B. Umbau, Anbau, Sanierung), bei denen gefährliche Abfälle im Sinne der AVV⁶ (z.B. Asbestzement, teerhaltige Dachpappen, Konstruktionshölzer etc.) anfallen, die nicht unter Ziffer I., Maßnahmengruppe A fallen.

II. Bestimmungen für Maßnahmen die unter Ziffer I., Maßnahmengruppe A fallen

1. Jeder Abfallerzeuger und -besitzer, welcher im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises eine der unter Ziffer I., Maßnahmengruppe A beschriebenen Maßnahme durchführt, ist verpflichtet, **spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme** ein Abrisskataster und Entsorgungskonzept zur Zustimmung vorzulegen (Anschrift: Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Postfach 15 51, 53705 Siegburg). Das Abrisskataster und Entsorgungskonzept muss mindestens die Angaben der beigefügten Anlage I enthalten. Auf Angaben kann lediglich verzichtet werden, soweit sie offensichtlich irrelevant sind.

In besonders begründeten Einzelfällen kann mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises eine kürzere Frist vereinbart werden.

Die Anlage I ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Ohne schriftliche Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises ist es dem Abfallerzeuger/-besitzer, durch ihn beauftragten Personen, Organen, Mitarbeiter und sonstigen Dritten untersagt, Abbruchmaßnahmen durchzuführen, zu behandeln, umzulagern, zu verschieben, sonst wie zu verändern oder abzutransportieren.

Hiervon ausgenommen sind dringliche Maßnahmen zur Sicherung von Abfällen (z.B. Abdeckung mit Planen, Auffangen von umweltgefährdenden Stoffen, Binden von flüchtigen Stoffen). Über solche Maßnahmen ist der Rhein-Sieg-Kreis unverzüglich zu unterrichten.

3. Ohne Schriftliche Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises ist es dem Abfallerzeuger/-besitzer untersagt, Dritten zum Zwecke der unter Ziffer II., Nr. 2 genannten Tätigkeiten Zugang zu dem betreffenden / den betreffenden Grundstücken zu gewähren oder solche Tätigkeiten auf diesen Grundstücken zu dulden oder zu gestatten.

⁶ Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001, Bundesgesetzblatt 2001, Teil I, Seite 3379 in zurzeit gültiger Fassung.

III. Bestimmungen für Maßnahmen die unter Ziffer I., Maßnahmen- gruppe B fallen

Jeder Abfallerzeuger und -besitzer, welcher im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises eine der unter Ziffer I., Maßnahmengruppe B beschriebenen Maßnahme durchführt, ist verpflichtet, **spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme** einen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Mitteilungsbogen vorzulegen (Anschrift: Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Postfach 15 51, 53705 Siegburg). Für den Mitteilungsbogen sind die beige-fügte Anlage II sowie eventuelle Beiblätter zu verwenden.

In besonders begründeten Einzelfällen kann mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises eine kürzere Frist vereinbart werden.

Über den Eingang der Anlage II erhält der Abfallerzeuger/-besitzer seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises zeitnah eine Eingangsbestätigung. Mit der Entsorgung der anfallenden Abfälle kann **frühestens 1 Monat nach Erhalt** der Eingangsbestätigung begonnen werden, sofern zwischenzeitlich seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises keine anderweitige Anordnung erfolgt.

Die Anlage II ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

IV. Bekanntgabe, Geltungsbeginn /-dauer

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach §§ 41 Abs. 3, Abs. 4 VwVfG NRW. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 17 Abs. 1 HS-RSK⁷ durch die Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises www.rhein-sieg-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Nach § 17 Abs. 2 HS-RSK wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internet-adresse in folgenden Tageszeitungen nachrichtlich hingewiesen:

- a.) Rhein-Sieg-Anzeiger
- b.) Rhein-Sieg-Rundschau
- c.) Bonner Rundschau
- d.) General-Anzeiger für Bonn und Umgebung

Die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung bestehen für Maßnahmen, die **ab dem 01.01.2020** durchgeführt werden. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres.

V. Einsichtnahme, Bezugsquelle, Ansprechpartner:

Die Originalausfertigung der Allgemeinverfügung kann während den üblichen Dienstzeiten beim Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises eingesehen werden.

Im Übrigen können die Allgemeinverfügung sowie weitere Hinweise kostenlos unter folgenden Kontaktmöglichkeiten bezogen werden:

⁷ Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000 in zurzeit gültiger Fassung.

Postalisch

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Postfach 15 51
53705 Siegburg

Persönlich

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Telefonisch

02241 13 - 2759 und 02241 13 - 3163

Im Internet

www.rhein-sieg-kreis.de

Mögliche Entsorgungswege können über das Internetportal

www.abfall-nrw.de

abgefragt werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV⁸.

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung oder, wenn die Schriftform ersetzt wird, nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Für

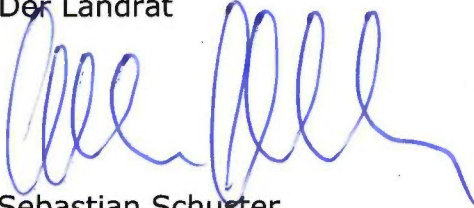
⁸ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017, Bundesgesetzblatt 2017, Teil I, Seite 3803, BGBl. I S. 686 in der aktuellen Fassung.

den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Siegburg, den 20.09.2019

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Sebastian Schuster

Anlage I

zur Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen
im Rhein-Sieg-Kreis vom 20.09.2019

Abrisskataster/ Entsorgungskonzept Abbruch- u. Rückbaumaßnahmen

Das Entsorgungskonzept beruht im Wesentlichen auf den Forderungen der §§ 9 (Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot), 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) und 47 (Allgemeine Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung) KrWG. Zur ordnungsgemäßen Entsorgung ist i.d.R. ein Abrisskataster erforderlich. Insbesondere bei der Gefahr des Anfalls von Gefahrstoffen sind Vorgaben aus der Baustellenverordnung, diverser technischer Richtlinien für Gefahrstoffe etc. -wie Vorankündigung, Koordination, Sicherheits- und Gesundheitsplan- einzuhalten.

Nachfolgende Angaben stellen den Mindestumfang des vorzulegenden Abrisskatasters und Entsorgungskonzepts dar. Auf Angaben kann lediglich verzichtet werden, soweit sie offensichtlich irrelevant sind.

I. Abrisskataster:

Grundsatzanforderungen:

- 1. Ausschnitt aus Stadt-/Gemeindeplan**
- 2. Lageplan Maßstab 1:1000 / 500 mit Darstellung der abzubrechenden Gebäude und der Grundstücksgrenzen**
- 3. Erläuterungsbericht zu den Vorhaben**
 - 3.1 Auftraggeber
 - 3.2 Bauleiter, Ansprechpartner (Abbruchunternehmen)
 - 3.3 Bauvorhaben (kurze Erläuterung)
 - 3.4 Nutzung des Grundstückes nach Abbruch
- 4. Nutzungsrecherche**
 - 4.1 Allgemeiner Teil (je nach Vornutzung)
 - 4.1.1 Eigentumsverhältnisse (Eigentümer / Besitzer)
 - 4.1.2 Nutzung (Betriebsart / Gewerbeart / Nutzung allgemein)
 - 4.1.3 Produktionszeiträume (Nutzungsfolge, Einsatzdauer von Produktionsverfahren, Betriebsdauer von Anlagen)
 - 4.1.4. Produktionshinweise/Anlagen (Stoffe, Produktionspalette, Produktionsverfahren, Art der Anlage/Anlagenteile)
 - 4.1.5 Flächendifferenzierte Lokalisation (Anlagenstandorte, Gebäudestandorte)

- 4.1.6 Kriegseinwirkungen (Zerstörungen, Bombenrichter, Kriegsproduktion)
- 4.1.7 Störfälle (Unfälle, Brände, Leckagen)

4.2 Wasserwirtschaftlicher Teil

- 4.2.1 Beschreibung und Darstellung der vorhandenen bzw. der alten Entwässerungssysteme u.a. mit Ölabscheidern, Kontrollschächten, Leitungsverlauf, Abwasserbehandlung etc.; Einleitung in Grundwasser/Gewässer
- 4.2.2 Beschreibung und Darstellung von Brunnenanlagen bzw. vorhandenen Grundwassermessstellen
- 4.2.3 Beschreibung und Darstellung sowie Aufstellungspläne von Tankanlagen mit deren Zu- und Ableitungen sowie die zugehörigen Abfüllbereiche
- 4.2.4 Beschreibung und Darstellung von Flächen zum Umgang und Lagern wassergefährdender Stoffe (Menge, Art der Stoffe)
- 4.2.5 Beschreibung und Darstellung möglicher Einwirkungen auf Gewässer (insb. oberirdische Gewässer und das Grundwasser)

4.3 Abfallwirtschaftlicher Teil

- 4.3.1 Erfassung der beim Bauvorhaben anfallenden Bauabfälle (je nach Möglichkeit) durch:
 - Historische Erkundung
 - Sichtung Bauakten
 - Bestandsaufnahme durch Begehung
- 4.3.2 Probenahme, Analytik bei unbekanntem Baustoffen/ Deklarationsanalyse (z.B.: Fassadenplatten, Dachabdeckungen, Lüftungskanäle auf Asbest, Dachpappen Schwarzdecken auf Teer, Dachstuhl auf Holzschutzmittel, Fußbodenkleber auf PAK).
Darauf basierend ist der Abfall zu bewerten (z.B. mit oder ohne gefährliche Stoffe).
- 4.3.3 Zuordnung der Bauabfälle zu einer Abfallschlüsselnummer gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV), basierend auf die vorgenannte Bewertung.
- 4.3.4 Demontageplan mit Angabe von Rückbaukonzept und der Festlegung welche Abfälle zu separieren sind
- 4.3.5 Hinweis auf erforderlichen Arbeitsschutz
- 4.3.6 Hinweis auf ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle
- 4.3.7 Angabe der Produkte, die im eigenen Unternehmen weiter genutzt oder an Dritte veräußert werden

4.4 Immissionsschutz

- Beschreibung und Darstellung von möglichen Staubentwicklungen und deren Gegenmaßnahmen

4.5 Artenschutz

- Beschreibung und Darstellung von möglichen artenschutzrechtlichen Belangen (§§ 39 Abs. 1, 44 Abs. 1 BNatSchG)

II. Entsorgungskonzept:

Darstellung der Entsorgungswege für die anfallenden Abfallarten, Nachweis der Zulässigkeit der geplanten Entsorgungswege.

Inhalt:

Auflistung aller anfallenden Abfallarten mit folgenden Angaben:

- Abfallschlüsselnummer, bei unbekanntem Baustoffen ggf. nach Analyseergebnis,
- Mengenabschätzung,
- Entsorgungsnachweis (soweit erforderlich)
- Abfalltransporteur (soweit möglich)
- Abfallentsorgungsanlage

Hinweis: Das Entsorgungskonzept und Punkt 4 des Abrisskatasters sollten Gegenstand der Ausschreibung sein. In der Ausschreibung nach VOB müssen Leistungen zudem detailliert beschrieben werden, um ggf. Ansprüche geltend machen zu können.

III. Fachkundige Personen

Das Abrisskataster und Entsorgungskonzept ist von einer fachkundigen Person zu erstellen.

Fachkundige Personen sind Personen, die fundierte Kenntnisse über Gesetzgebung, Beprobung und Auswertung von Analysen - die ggf. erforderlich sind - nachweisen können und über ausreichende Erfahrungen verfügen. Ein Sachkundenachweis wird gesetzlich nicht gefordert. Die Beauftragung eines Sachverständigen/ Gutachters wird empfohlen. Bei Baugrundstücken mit gewerblich- industrieller Vornutzung sollte grundsätzlich ein Sachverständiger/ Gutachter eingeschaltet werden.

IV. Altlastverdachtsflächen

Auf Baugrundstücken, bei denen eine schädliche Bodenveränderung nicht auszuschließen ist (im Einzelfall zu klären, z.B. bei bestimmten gewerblich-industriellen Vornutzungen, Altablagerungen), muss nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung ein nutzungs- und planungsorientiertes Bodengutachten erstellt werden. Ansprechpartner ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis.

V. Weitere Ausführungen

Weitere Ausführungen dazu können Sie auch dem Internetauftritt des Rhein-Sieg-Kreises entnehmen:

www.rhein-sieg-kreis.de

An den
 Rhein-Sieg-Kreis
 Amt für Umwelt- und Naturschutz
 Sachgebiet 66.11
 Postfach 15 51
 53705 Siegburg

Absender:

Datum: _____

Anlage II

zur Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen
 im Rhein-Sieg-Kreis vom 20.09.2019

Mitteilungsbogen

gemäß Ziffer I., Maßnahmengruppe B

Dieser Mitteilungsbogen ist **spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme** vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt an obenstehende Anschrift zu senden. Mit der Entfernung und Entsorgung der anfallenden Abfälle kann **frühestens 1 Monat nach Erhalt** der Eingangsbestätigung begonnen werden, sofern zwischenzeitlich seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutzes des Rhein-Sieg-Kreises keine anderweitige Anordnung erfolgt.

1. Antragsteller

Name, Vorname	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Telefon-/Mobilnummer
E-Mail-Adresse	

2. Lage des Grundstückes

PLZ, Ort	Straße, Hausnummer	
Gemarkung	Flur	Flurstück

3. Bisherige Nutzung des Objektes/Grundstückes

privat:

gewerblich:

4. Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme

Beginn:

5. Ausführendes Unternehmen (Abbruchunternehmen)

Firma, Ansprechpartner	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Telefon-/Mobilnummer
E-Mail-Adresse	

6. Arbeits-/Rückbauschritte

Bitte benennen und beschreiben Sie die geplanten Arbeits-/Rückbauschritte **und** gehen Sie darauf ein, ob ein Gewässer (oberirdisch oder Grundwasser) oder geschützte Arten (Artenschutz) betroffen sein können. Benennen und beschreiben Sie bitte ebenfalls, wie evtl. Staubentwicklungen entgegen gewirkt wird.

7. Anfallende Abfälle

Art, Menge und Verbleib der anfallenden Abfälle sind in die nachfolgende Tabelle einzutragen. Sollte die Tabelle nicht genügend Platz bieten, nutzen Sie bitte Beiblätter.

anfallende Abfallarten <small>(zutreffendes ankreuzen und ggf. weitere Daten ergänzen)</small>	geschätzte Menge		Verbleib der Abfälle	
	m³	t	bei Abtransport durch Unternehmer <small>(Name und Anschrift angeben)</small>	Entsorgungsanlage <small>(Name und Anschrift angeben)</small>
Abfälle ohne schädliche Verunreinigungen				
Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen (gemischter Bauschutt)				
Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen				
Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen				
Sonstige Bau- und Abbruchabfälle ohne schädliche Verunreinigung <input type="checkbox"/> gemischte Bau-/Abbruchabfälle				
<input type="checkbox"/> Holz				
<input type="checkbox"/> Metall				
<input type="checkbox"/> Kunststoff				
<input type="checkbox"/> Glas				

anfallende Abfallarten (zutreffendes ankreuzen und ggf. weitere Daten ergänzen)	geschätzte Menge		Verbleib der Abfälle	
	m³	t	bei Abtransport durch Unternehmer (Name und Anschrift angeben)	Entsorgungsanlage (Name und Anschrift angeben)
Abfälle ohne schädliche Verunreinigungen				
gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten (z.B. Möbel usw.)				
weitere nicht aufgeführte Abfälle ohne schädliche Verunreinigungen				

Anfallende Abfallarten (zutreffendes ankreuzen und ggf. weitere Daten ergänzen)	geschätzte Menge		Verbleib der Abfälle	
	m ³	t	bei Abtransport durch Unternehmer (Name und Anschrift angeben)	Entsorgungsanlage (Name und Anschrift angeben)
Gefährliche Abfälle				
asbesthaltige Abfälle				
<input type="checkbox"/> Dämm-/Brandschutzmaterial				
<input type="checkbox"/> Dacheindeckung/Fassadenplatten				
<input type="checkbox"/> Nachtspeicheröfen				
<input type="checkbox"/> sonstige: _____				
Dämm- und Brandschutzmaterial aus Mineralwolle (KMF), die vor 2000 hergestellt wurden				
teerhaltige Abfälle				
<input type="checkbox"/> Dachpappe				
<input type="checkbox"/> Straßenaufbruch				

anfallende Abfallarten (zutreffendes ankreuzen und ggf. weitere Daten ergänzen)	geschätzte Menge		Verbleib der Abfälle	
	m³	t	bei Abtransport durch Unternehmer (Name und Anschrift angeben)	Entsorgungsanlage (Name und Anschrift angeben)
gefährliche Abfälle				
teerhaltige Abfälle <input type="checkbox"/> sonstige: _____				
Altholz mit schädlichen Verunreinigungen <input type="checkbox"/> Dachstuhl <input type="checkbox"/> behandelte Fenster/Türen/Zargen/Dielen <input type="checkbox"/> Brandholz aus Schadensfällen <input type="checkbox"/> sonstige: _____				
Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen (z.B. Heizöl, Oberflächenbehandlungen)				
Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen (z.B. Heizöl, Kraftstoffe, Chemikalien)				

anfallende Abfallarten (zutreffendes ankreuzen und ggf. weitere Daten ergänzen)	geschätzte Menge		Verbleib der Abfälle	
	m ³	t	bei Abtransport durch Unternehmer (Name und Anschrift angeben)	Entsorgungsanlage (Name und Anschrift angeben)
gefährliche Abfälle				
weitere nicht aufgeführte Abfälle mit schädliche Verunreinigungen				

8. Schlusserklärung und Unterschrift

Ich/Wir erklären, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Die genauen Bestimmungen der zu Grunde liegenden Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis vom 20.09.2019 sind mir/uns bekannt.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass Verstöße gegen

- abfallrechtliche Bestimmungen, insb. durch eine illegale Abfallentsorgung,
- immissionsschutzrechtliche Bestimmungen, insb. durch lärmintensive Arbeiten im Zeitraum von 20.00 bis 7.00 Uhr,
- wasserrechtliche Bestimmungen, insb. durch eine nachteilige Veränderung eines Gewässers oder
- artenschutzrechtliche Bestimmungen, insb. durch ein Verletzen oder Töten, erhebliches Stören oder Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nach dem Artenschutzrecht geschützten Tierarten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse);

als **vorsätzliche** Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift